

Heilsame Gesetze / wenn denselben nicht nachgelebet wird? Dahero hat der Jurist Henningus Goden, wie Zinckgraff *part. 1. apophth. p. m. 270.* von ihm meldet / die Gesetze / worüber nicht gehalten würde und welche man nicht observirte / mit einer Glocken ohne Schwengel verglichen. Und Pomponius *in l. 11. ff. de Orig. Jur.* spricht / daß es gleich viel wäre / ob in einer Stadt gar keine Gesetze / oder ob dieselben nicht observiret würden. Denn was nützen einem Patienten die köstlichsten Arzneyen / wenn er solche nicht gebraucht? Muß also ein Gesetz-Geber vor allen Dingen dahin sehen / daß seine Gesetze³³ observiret werden / und sich ein jeder ohne Unterscheid denselben gemäß verhalte / damit nicht wahr werde / was Anacharsis ein Teutscher Philosophus von denen Gesetzen und Policcy-Ordnungen hat pflegen zu sagen / daß sie denen Spinnen-Geweben zu vergleichen / dadurch die grossen Fliegen hinwegwischen / die kleinen Mücken aber darin hängen blieben. *J. W. Zinckgr. P. 1. apophth. p. 426.*

(19. Observantz gehalten werde) Obgleich denen Landes-Ordnungen ein jeder / welcher der Orten lebet / sich unterwerffen und denselben nachzuleben³⁴ verbunden ist; und obgleich ein Richter sich mehr nach denselben als nach den gemeinen Rechten in Entscheidung der Sachen richten muß; *Franc. Pfeil conf. 107. n. 4.* So sind doch dergleichen Ordnungen und Statuta provincialia strictè anzunehmen / und nur von solchen Fällen zu verstehen / wovon sie ausdrücklich reden. Was also in denselben nicht expresse enthalten / das muß nach den gemeinen Bürgerlichen Rechten entschieden werden. *Matth. Berlich. P. 1. concl. 1. n. 45.* Hiebey fragt es sich: Ob dann ein Richter von denen / von³⁵ dem Landes-Herzn gemachten Verordnungen wol abweichen / und darin ohne Vorberuust des Landes-Fürsten anders verfahren könne? Worauf denn zur Antwort dienet / daß die Unter-Obrigkeit zwar schlechter Dinge / wenn Recht und Billigkeit nicht beleidiget werden / bey denen von der hohen Obrigkeit oder von dem Landes-Herzn vorgeschriebenen Gesetzen und gemachten Verordnungen bleiben und darnach richten müsse; *vid. l. 1. C. de LL. l. 3. C. eod.* Neque enim magistratui de lege, sed secundum legem judicare necesse est, aut infamiae notam subire. *L. Servos ad L. Jul. de adult.* Wann aber sich³⁶ solche Umstände ereugen / (wie dann öfters zu geschehen pfleget /) daß ohne Verletzung der Gerechtig- und Billigkeit ein Richter nach der Fürstl Constitution nicht richten kan / so darff derselbe in solchen Fällen gar wol davon abweichen / jedoch so / daß dadurch das Gesetze nicht gänzlich aufgehoben werde / *vid. l. 8. C. de judic. l. 7. ff. de just. & jur. l. 6. ff. de legat. prest.* und heist es also:
Leges